



Pet 3-19-17-2162-002789

76227 Karlsruhe

Gleichstellungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Erweiterung des passiven und aktiven Wahlrechts der Gleichstellungsbeauftragten auf intersexuelle Personen erreicht und das Bundesgleichstellungsgesetz entsprechend geändert werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass das Bundesverfassungsgericht unlängst entschieden habe, dass neben den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ eine dritte Kategorie im Personenstand zu schaffen sei, um den Rechten intersexueller Menschen zu entsprechen. In der aktuellen Fassung bestimme das Bundesgleichstellungsgesetz lediglich, dass die Tätigkeit einer Gleichstellungsbeauftragten nur von Menschen weiblichen Geschlechts ausgeübt werden dürfe. Zudem könne eine Gleichstellungsbeauftragte nur von weiblichen Personen gewählt werden. Die Regelungen zu der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten müssten daher nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil im Hinblick auf intersexuelle Menschen erweitert werden.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 24 Mitzeichnende an und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat eine weitere Petition mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt wird.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Intersexualität beschreibt die geschlechtlichen Merkmale eines Menschen, der genetisch, anatomisch oder hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Eine exakte Zahl an intersexuellen Bürgern in Deutschland liegt nicht vor. Schätzungen zu Folge leben in Deutschland ca. 80.000 – 100.000 intersexuelle Menschen. Bislang gab es offiziell ausschließlich die Geschlechter „männlich“ und „weiblich“. Bei Unklarheit über das Geschlecht des Kindes ist es seit November 2013 möglich, ein Neugeborenes ohne Angaben des Geschlechts in das Geburtenregister eintragen zu lassen. In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verstößt, wenn nicht die Möglichkeit besteht, ein anderes Geschlecht als „männlich“ und „weiblich“ angeben zu können. Die Bundesregierung beschloss daraufhin einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes. Danach ist neben den Eintragungen „männlich“ und „weiblich“ künftig auch die Geschlechtsoption „divers“ möglich. Die Bundesregierung kündigte zudem ein weiteres Gesetz zur Modernisierung der Rechte transsexueller Personen an.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat ausgeführt, dass den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) die strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft und dem Berufsleben zugrunde liege. Sein Ziel sei die Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese strukturelle Benachteiligung lasse sich auf die Lebenssituationen von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung jedoch nicht übertragen. Inwiefern Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von der Personalverwaltung, den Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen und in der Bundesverwaltung und damit im Anwendungsbereich des BGleG in ihrem beruflichen Fortkommen diskriminiert werden, müsse gesondert erhoben werden. Derartige Diskriminierungen müssten mit anderen spezifischen Maßnahmen bekämpft werden.



Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat zu dem Anliegen ausgeführt, dass durch die Einführung einer neuen Kategorie im Personenstandsrecht für intersexuelle Personen sich nichts an der grundsätzlichen Situation der Unterrepräsentanz von Frauen gegenüber Männern und dem besonderen Schutzbedarf für Frauen gegenüber (sexuellen) Übergriffen durch männliche Kollegen ändert. Die Ziele des BGleG, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sowie die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern, bleiben unabhängig von einem weiterem Geschlecht relevant.

Das BMFSFJ hat mitgeteilt, dass es zu gegebener Zeit prüfen werde, ob die geplante rechtliche Anerkennung im Personenstandsrecht auch in der Statistik zum BGleG ihren Niederschlag finden solle. Es hat weiterhin ausgeführt, dass die Maßnahmen des BGleG, die der Beseitigung festgestellter struktureller Benachteiligung von Frauen dienen, weder gesetzesystematisch noch inhaltlich auf Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung übertragen werden könnten. Schutz erfahren diese Personen durch Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Dieses würde für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung einen angemessenen Schutz vor Diskriminierung auch im Anwendungsbereich des BGleG bieten. Auch wenn das BGleG vom binären Geschlechtermodell ausgeht, erlauben nach den Ausführungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Formulierungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 1 BGleG schon derzeit eine Einbeziehung von intersexuellen Personen bzw. Personen nicht weiblichen Geschlechts in die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist „bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts“ zu verhindern. Dies bedeutet, dass es auch zu ihren Aufgaben gehört, Benachteiligungen intersexueller oder auch transsexueller Personen zu verhindern.

Das BMFSFJ hat mitgeteilt, dass es die Belange von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung weiterhin analysieren und aktiv begleiten werde. Es werde, sobald weitere empirische Erkenntnisse vorliegen, einen Regelungsbedarf prüfen.



Der Petitionsausschuss hält die bisherigen Maßnahmen für sachgerecht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurden mehrheitlich abgelehnt.